



Bräuhausgasse 7-9
1050 Wien
T: (01) 893 26 97
F: (01) 893 24 31
E: vcoe@vcoe.at
www.vcoe.at

An:

Präsidium des Nationalrats

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1010 Wien

Wien, am 11. Dezember 2009

VCÖ-Stellungnahme

im Begutachtungsverfahren zum

Entwurf der Novelle zum Immissionsschutzgesetz-Luft

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Zu dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf gibt der VCÖ die beilegende Stellungnahme ab
- Es ist dem VCÖ in der zur Verfügung gestellten Zeit leider nicht möglich, eine Stellungnahme abzugeben
- Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf ist inhaltlich nicht Schwerpunkt der VCÖ - Tätigkeit. Daher wird keine Stellungnahme abgegeben
- Der VCÖ bewertet den Entwurf/die Novelle positiv

Mit freundlichen Grüßen

DI Martin Blum

VCÖ-Verkehrspolitik



Bräuhausgasse 7-9
1050 Wien
T: (01) 893 26 97
F: (01) 893 24 31
E: vcoe@vcoe.at
www.vcoe.at

VCÖ-Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)

Wien, am. 11. Dezember 2009



Bräuhausgasse 7-9
1050 Wien
T: (01) 893 26 97
F: (01) 893 24 31
E: vcoe@vcoe.at
www.vcoe.at

VCÖ begrüßt, dass Grundlagen für Umweltzonen geschaffen werden

In der Novelle zum Immissionsschutzgesetz Luft werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach Abgasklassen geschaffen. Der VCÖ begrüßt, dass damit Umweltzonen ermöglicht werden. (§ 14a)

Bereits 83 Städte in Europa haben Fahrtbeschränkungen für Pkw eingeführt.

Zahlreiche Studien und erste Evaluierungen zeigen, dass Umweltzonen einen relevanten Beitrag zur Verringerung des Feinstaubes leisten.

Der VCÖ empfiehlt, in der geplanten Verordnung über die Details der Abgasklassen-Kennzeichnung neben Feinstaub auch Stickoxide mit einzubeziehen.

Maßnahmen für hohe Luftqualität sollen einklagbar sein

In zahlreichen Städten Österreichs werden die EU-Grenzwerte wiederholt überschritten. Bestehende Aktionspläne sind nicht ausreichend. Der VCÖ empfiehlt, dass bestehende und neue Maßnahmen zur Erreichung der Grenzwerte einklagbar gemacht werden. Dies entspricht der aktuellen Judikatur des EUGH sowie Art. 9 Abs. 3 der Aarhus Konvention.

Bezeichnung von Eisenbahnen als „Anlagen“ rückgängig machen

Laut Novelle des Immissionsschutzgesetz-Luft sollen Eisenbahnen künftig als Anlagen gelten und sie können dann diverseren Maßnahmen unterworfen werden. Luftfahrzeuge sind weiterhin ausgenommen.

Die Bahn ist im Durchschnitt pro Personenkilometer um ein vielfaches energieeffizienter und emissionsärmer als der motorisierte Individualverkehr.

Es wäre insgesamt kontraproduktiv für die Umwelt, dem Öffentlichen Verkehr und im speziellen der Bahn zusätzliche Hürden aufzuerlegen. Der VCÖ empfiehlt Eisenbahnen von der Bezeichnung als „Anlage“ wieder auszunehmen.

Autobahn- und Schnellstraßenbau in Sanierungsgebieten verbieten

Der Straßenverkehr ist wesentliche Quelle für Luftschadstoffe. Der VCÖ empfiehlt deshalb, in die Novelle aufzunehmen, dass in Sanierungsgebieten keine Autobahnen und Schnellstraßen mehr errichtet werden dürfen.